

RS Vwgh 2001/3/9 2000/02/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.2001

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §25 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/02/0010

Rechtssatz

Gemäß § 25 Abs. 1 AlVG ist die Rückforderung auch dann rechtens, wenn der Leistungsempfänger erkennen muss, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Kenntnis der maßgeblichen Rechtslage (somit auch der ständigen Rechtsprechung) bzw. die Einholung von Auskünften zuständiger Stellen ist jedem Leistungsempfänger zuzumuten. Erklärt aber der Gesetzgeber eine Rückforderung auch in diesen Fällen bei irrtümlich durch die Behörde gewährten Leistungen für zulässig, dann hat es auf die Rückforderung umso weniger Einfluss, wenn der Behörde durch unwahre oder unvollständige Angaben des Antragstellers veranlasste Ermittlungsmängel unterlaufen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000020009.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at